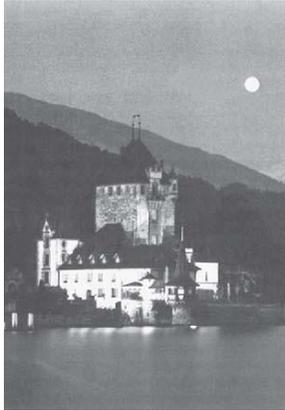


# Kino im Schlosshof, 3653 Oberhofen



## Statuten

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «Kino im Schlosshof Oberhofen» besteht mit Sitz in Oberhofen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein «Kino im Schlosshof Oberhofen» bezweckt die Durchführung von Kinoanlässen mit Studiofilmen.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Vereins «Kino im Schlosshof Oberhofen» kann werden, wer den Zweck des Vereins unterstützen will.
- b) Die Aufnahme wird durch den Vorstand bestätigt, indem die Mitgliedschaftsrechnung versandt wird.
- c) Austretende Mitglieder müssen dies schriftlich dem Vorstand mitteilen.

#### **Art. 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung bestimmt den Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird auf maximal Fr. 100.– begrenzt. Der momentane Beitrag beträgt Fr. 30.–.

#### **Art. 5 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisorin/Revisor

#### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins «Kino im Schlosshof Oberhofen». Sie hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl oder Bestätigung der Revisionsstelle (auf die Dauer von 3 Jahren)
- Festsetzung des Budgets und des Mitgliedsbeitrages
- Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, sowie über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins

#### **Art. 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Pro Vereinsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Ferner kann ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Die Einberufung der ordentlichen, wie der ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden

mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich unter den Traktanden erwähnt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder und der Vorstand der sofortigen Beschlussfassung zustimmen. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder dessen/deren Stellvertretung.

#### **Art. 8 Stimmberechtigung und Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, bei der Auflösung der Vereinigung eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

#### **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- der Kassierin oder dem Kassier,
- der Sekretärin oder dem Sekretär/der Stellvertretung des Präsidenten/der Präsidentin und kann bei Bedarf um zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer erweitert werden.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach aussen vertreten
- Organisation und Beschlussfassung betreffend Kinoanlässe
- treuhänderische Verwaltung der Finanzen
- Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets z.H. der Mitgliederversammlung
- Erstellen der Traktandenliste für die Mitgliederversammlung

**Art. 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

**Art. 12 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich einen schriftlichen Bericht.

**Art. 13 Finanzen**

Zur Erfüllung des Zweckes stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- Mitgliedsbeitrag
- Sponsorenbeiträge
- Spenden

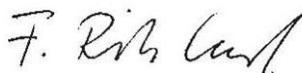
**Art. 14 Auflösung des Vereins**

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital stillgelegt zur eventuellen Wiederaufnahme eines Vereins mit ähnlichem Zweck. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. September 2004 angenommen und treten sofort in Kraft.

Die abgeänderte Version wurde am 9. März 2011 von der Mitgliederversammlung angenommen

Der Präsident



Franz Ritschard

Die Sekretärin



Barbara Affolter